

Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Jülich Stetternich „Kölner Landstraße“ in Jülich (Kreis Düren)

Auftraggeber:
ImmoLUX
Kölner Landstraße 271

52351 Düren

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 07.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage des Plangebietes	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	7
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	7
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	8
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	8
7. Zusammenfassung	8

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die ImmoLUX aus Düren plant die Aufstellung eines Bebauungsplans in Jülich Stetternich „Kölner Landstraße“. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Pflegeheims und Einrichtungen für Betreutes Wohnen an der Kölner Landstraße in Jülich-Stetternich (Kreis Düren) geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage des Plangebietes

Die Plangebietsfläche liegt südlich der Kölner Landstraße (L 136), am nordwestlichen Rand von Stetternich, östlich vom Zentralort Jülich. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Stetternich, Flur 6, auf den Flurstücken 437, 439, 455 und tlw. 153. Die Flächengröße beträgt etwa 1,3 ha.

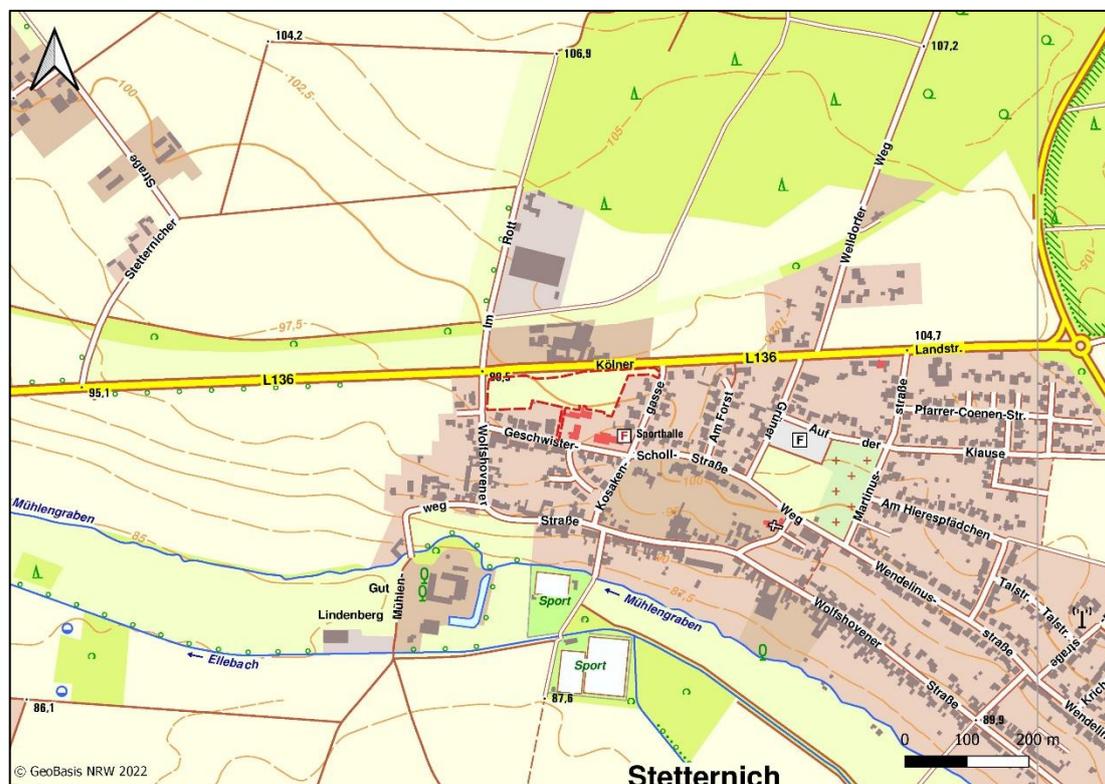


Abb. 1: Lage der Planfläche (rot) in Jülich-Stetternich.



Abb. 2: Lage im Luftbild mit Pferdeweiden und der umliegenden Bebauung.

Auf der Planfläche befinden sich derzeit ausschließlich Pferdeweiden. Im Norden verläuft die Kölner Landstraße, im Westen liegt die Zufahrt zur südlich angrenzenden Bebauung. Im Osten grenzen die bestockten Gärten der dortigen Bebauung an. Die Zufahrt soll von Süden durch eine Baulücke erfolgen. Die Planung sieht die Errichtung mehrerer Gebäude sowie die Anlage von Parkplätzen und eines kleinen Parks vor.



Abb. 3: Entwurf eines vorläufigen Gestaltungsplans (VDH).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt im Innenbereich von Stetternich. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) *Ellebachtal Jülich-Stetternich-Hambach* und *Tagebaurestwälder Stetternich-Hambach*. Für diese Gebiete sind keine planungsrelevanten Arten gemeldet. Östlich von Stetternich, in etwa 750 m Entfernung, befindet sich das NSG und FFH-Gebiet *Lindenberger Wald*. Für das Gebiet sind Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan und Springfrosch als planungsrelevante Arten genannt.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Nach dem Fundortkataster @LINFOS gibt es in den Wäldern nördl. von Stetternich Waldkauz und Waldohreule. Andere Einzeleinträge liegen in großen Entfernungen.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5004/3 Jülich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 12 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster, sowie 27 Vogelarten und die Grüne Flussjungfer vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5004		
Art	Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere		
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Tabelle 1: Fortsetzung		
Säugetiere		
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Graumammer	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kiebitz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Waldkauz	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Zwergtaucher	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Libellen		
Grüne Flussjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+

Im Innenbereich von Jülich-Stetternich ist diese Liste nur sehr eingeschränkt von Bedeutung. Als durch Tiere nutzbare Strukturen kommt lediglich die umgebende Gehölzbestockung in Frage. Höhlenbäume können als Quartiere für einige Fledermäuse und Vögel fungieren. Sie liegen aber nicht innerhalb der Planfläche. In innerstädtischen Bereich kommen am ehesten noch Girlitz oder Star vor.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 01.09.2022 fand eine Begehung der Planfläche statt. Die gesamte Fläche wird von Pferdekoppeln eingenommen. Es stocken keinerlei Gehölze auf der Fläche; nur ein kleiner Schuppen existiert. In den umliegenden Gärten stocken einige Einzelbäume minderer Qualität und im Osten sind die Gärten dicht mit Gehölzen (zum Großteil Koniferen) bestockt. Auf der Fläche ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten von vorneherein auszuschließen. Und auch im unmittelbaren Umfeld ist das Potential extrem gering.



Abb. 4: Blick von Westen auf den Garten mit 4 Walnussbäumen.



Abb. 5: Randstrukturen nach Norden.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Errichtung eines Pflegeheims und weiterer Gebäude mit Parkflächen und einer kleinen Parkanlage. Es ist mit einem typischen Versiegelungsgrad von etwa 40% zu rechnen.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen. Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Wohngebäudes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch die spätere Nutzung.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen liegen aber derzeit nicht vor.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden vor allem die Pferdekoppeln, die allerdings keine Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten bieten können. Fledermausquartiere sind auf der Planfläche ebenfalls auszuschließen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung und Gehölzentfernung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentfernung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Im vorliegenden Fall sind Lebensstätten von Vögeln auf der Fläche jedoch auszuschließen. Die Baufeldfreimachung kann also unabhängig von einer Bauzeitenregelung stattfinden.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Auf der Planfläche und auch im direkten Umfeld ist wegen der Lage im Innenbereich aber nicht mit relevanten Tierpopulationen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Planfläche bietet keinerlei Potenzial für planungsrelevante Vogelarten. Es gibt auch keine konkreten Hinweise auf Sommerquartiere von Fledermäusen. Vom Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist deshalb nicht auszugehen.

7. Zusammenfassung

Die ImmoLUX aus Düren plant die Aufstellung eines Bebauungsplans in Jülich Stetternich „Kölner Landstraße“. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Pflegeheims und Einrichtungen für Betreutes Wohnen an der Kölner Landstraße in Jülich-Stetternich (Kreis Düren) geschaffen werden. Die Planfläche umfasst etwa 1,3 ha und beherbergt mehrere Pferdekoppeln ohne jegliche Bestockung.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Planungsrelevante Arten wurden nicht vorgefunden und mögliche Vorkommen erscheinen völlig ausgeschlossen. Das Quartierpotential der Bäume in den benachbarten Gärten ist ebenfalls extrem niedrig.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann i.d.R. durch eine Bauzeitenregelung unter Ausschluss der Vogelbrutzeit vermieden werden. Dies ist an dieser Stelle aber nicht notwendig. Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am hiesigen Standort nicht anzunehmen. Ebenfalls ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Es sind deshalb keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Aachen, 07.09.2022



(Dr. Jürgen Prell)